

# **Richtlinie**

## **für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern im Landkreis Ludwigslust**

### **1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung**

- 1.1. Der Landkreis gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz –DSchG M-V, in seiner jeweils gültigen Fassung) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des Haushaltes Zuwendungen für den Schutz und die Pflege von Denkmälern.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.3. Der Fachdienst Raumplanung, Bildung und Kultur ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde beauftragt. Er bearbeitet die Anträge zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Förderungen können für alle Arten von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden.

Dieses kann auch gelten für:

- alle Objekte, die sich in einem rechtskräftigen Denkmalsbereich befinden.
  - Ausnahmefälle, wenn das Objekt als bewahrenswert einzuschätzen und von ortsbildprägender Wirkung und / oder von lokalhistorischer Bedeutung ist und die vorgesehene Maßnahme die Erhaltung des Bestandes zum Ziel hat und dadurch mit Mehraufwendungen verbunden ist.
  - Maßnahmen an Objekten, die selbst keine Denkmäler sind, jedoch vom Schutz der Umgebung des Denkmals betroffen sind und hierdurch Mehraufwendungen entstehen.
- 2.2. Für Denkmäler mit herausragender künstlerischer, geschichtlicher, wissenschaftlicher, volkscultureller oder städtebaulicher Bedeutung sowie überregionalem Interesse kann nach Maßgabe des Haushaltes eine Projektförderung gewährt werden.
  - 2.3. Förderfähige Maßnahmen sind alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern in ihrer Originalsubstanz sowie Arbeiten zur Wiederherstellung von teilzerstörten Denkmälern, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird und Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild des teilzerstörten Denkmals unverzichtbar sind. Der Umfang der wiederhergestellten Teile darf höchstens 5 % der Gesamtsubstanz des erhaltenen Originals ausmachen.

2.4. Förderwürdig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Dächern, Mauern, Fachwerken (einschließlich erforderlicher Nebenarbeiten).
- Instandsetzung und Erneuerung von Portalen, Toren, Hauseingangstüren, Innentüren, Fenstern, Innen- und Außentreppen.
- Fassendenanstriche und Erhaltung historischer Stuckelemente an Fassaden und in Räumen.
- Restaurierungsarbeiten an kulturhistorisch wertvollen Innenausstattungen, z. B. Öfen, Tapeten, Wandmalereien, Fußböden, Lampen/Leuchter u.a.
- Vorbereitungsmaßnahmen für Sanierungsarbeiten, wie z. B. Holzschutz- bzw. Schwammgutachten, Bestandsunterlagen, Farbuntersuchungen, Gutachten zur Bestimmung des Denkmalwertes, restauratorische Untersuchungen und Begutachtung bzw. Dokumentationsvorhaben.
- Arbeiten zur Bergung und Sicherung wichtiger Denkmale, Planungskosten und Architektenhonorare sind nur insofern förderfähig, als sie durch Anforderungen der Denkmalschutzbehörden zusätzlich entstehen und in direktem Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme stehen.

2.5. Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für Erwerb und Erschließung des Denkmals
- Ausgaben für Beschaffung von Finanzmitteln
- Maßnahmen die bereits anderweitig aus Haushaltsmitteln des Landkreises gefördert werden

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die unter Punkt 2 genannten Objekte durch die vorgesehenen Maßnahmen in einen den Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechenden Zustand versetzt werden. Diese setzt eine bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung voraus.
- 3.2. Für Anträge, die an das Landesamt für Denkmalpflege zu richten sind und einen kreislichen Förderanteil enthalten, sind die Zuwendungsvoraussetzungen von Punkt 4 der „Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern (Amtsblatt Nr. 47/1994)“ zu erfüllen. Diese Anträge sind fristgemäß an die untere Denkmalschutzbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Grundlage der Projektförderung ist eine detaillierte Vorhabensbeschreibung mit Termin- und Finanzplan. Der Finanzplan muss die Eigenmittel, die Beteiligung des Landkreises und den Förderbeitrag des Landes enthalten.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Zuwendungsempfänger können Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungsberechtigte von unter Punkt 2 genannten Objekten sein. Zuwendungen werden nicht gewährt für Objekte, an denen der Bund, andere Bundesländer bzw. dessen Einrichtungen beteiligt sind.
- 4.2. Für die Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides dem Dritten aufzuerlegen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Anteilfinanzierung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie sollen 50 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen nicht überschreiten.
- 5.2. Die denkmalbedingten Mehraufwendungen ergeben sich aus den förderfähigen Gesamtausgaben, abzüglich desjenigen Ausgabenteils, der bei der Maßnahme ohnehin entstehen würde.
- 5.3. Bei der Vergabe von Zuwendungen sind die Notwendigkeit der Maßnahme, die denkmalpflegerische Bedeutung, das öffentliche Interesse und die Zumutbarkeit der Mehraufwendungen der Maßnahme der unter Punkt 2 genannten Objekte zu berücksichtigen.

#### **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars, bis zum **31.01.** des laufenden Jahres an die untere Denkmalschutzbehörde. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die untere Denkmalschutzbehörde prüft den Antrag hinsichtlich der Förderfähigkeit und des Förderungsumfanges entsprechen der Richtlinie. Bei begründeten Ausnahmen kann die untere Denkmalschutzbehörde einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen.
- 6.2. Der Antragsteller erhält nach erfolgter Prüfung seines Antrages eine Eingangsbestätigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.
- 6.3. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses.
- 6.4. Die Entscheidung über den Antrag wird durch den Bewilligungsbescheid bzw. den abschlägigen Bescheid mitgeteilt.

6.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis der Verwendung, ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K /P) gemäß den VV zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

6.6. Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Der Zahlungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis über die ausgezahlten Fördermittel in Form eines

- kurzen Sachbericht, der die Zweckerfüllung und die Ergebnisse näher erläutert und darstellt
- und eines zahlenmäßigen Nachweises

innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Jede einzelne Maßnahme wird abgerechnet, gesammelt und als zahlenmäßiger Nachweis geführt. Der Nachweis ab 1.000 DM (ab 01. 01. 2002 500 Euro) Fördermittel für die Einzelmaßnahme erfolgt durch die Vorlage der Originalbelege der geförderten Gesamtmaßnahme bei der Bewilligungsbehörde. Die Belege werden geprüft und gekennzeichnet. Die Ablage erfolgt beim Antragsteller mit einer Aufbewahrungsfrist von **fünf** Jahren nach Übergabe des Prüfungsberichtes über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses.

6.7. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigslust, den 15. Juni 2001

gez. Rolf Christiansen  
Landrat